



Änderungen der Klassifikationspraxis der Markenabteilungen

Seit dem 12. November 2013 hat sich durch die internationale Harmonisierung der Klassifikation die Praxis des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) in folgenden Punkten geändert:

- I. Begriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation**
- II. Dienstleistungen (mit einer Angabe von Warenbereichen)**
- III. Vorrang des Kriteriums „Zweck“ oder „Material“**
- IV. Netzwerke**
- V. Dienstleistungen der Materialbearbeitung**
- VI. Dienstleistungen der Lebensrettung in Klasse 45**

I. Begriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation

a) Begriffe, die in ihrer Gänze nicht mehr zulässig sind

- Klasse 07: „Maschinen“ (wie bisher)
- Klasse 37: „Reparaturwesen“ (wie bisher) und „Installationsarbeiten“
- Klasse 40: „Materialbearbeitung“
- Klasse 45: „Von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse“

Weil die oben genannten Begriffe nicht mehr zulässig sind, gilt für diese künftig Folgendes:

- Im Fall der „Maschinen“ (Klasse 07) ist deren Verwendungszweck anzugeben.
- Den Dienstleistungsbegriffen ist hinzuzufügen, für welche Waren oder Warengruppen (Klasse 37) oder wodurch (Klasse 40) die Dienstleistung erbracht wird bzw. um welche Dienstleistung es sich handelt (Klasse 45).

b) Begriffe, die künftig zulässig sind

- Klasse 08: „handbetätigte Geräte“

Dieser Begriff wurde von den Markenämtern der Europäischen Union, die an der Harmonisierung der Klassifikation teilnehmenden, als unbedenklich beurteilt. Beim Deutschen Patent- und Markenamt ist dieser Begriff künftig auch ohne Angabe des Verwendungszwecks zulässig.

II. Dienstleistungen (mit einer Angabe von Warenbereichen)

Folgenden Dienstleistungen sind künftig die Waren oder Warengruppen hinzuzufügen, für die sie erbracht werden:

- „Installationsarbeiten, in Bezug auf...“ (Klasse 37)
⇒ siehe oben (Begriff der Klassenüberschrift)
- „Reparaturwesen, in Bezug auf...“ (Klasse 37)
⇒ siehe oben (Begriff der Klassenüberschrift)
⇒ auch bisherige Praxis
- „Einzelhandelsdienstleistungen, in Bezug auf...“ (Klasse 35)
⇒ auch bisherige Praxis
- „Großhandelsdienstleistungen, in Bezug auf...“ (Klasse 35)
⇒ auch bisherige Praxis

III. Vorrang des Kriteriums „Zweck“ oder „Material“

Viele Warenbegriffe wurden vom DPMA in entsprechender Auslegung der Prinzipien der Nizza-Klassifikation bislang grundsätzlich nach ihrer Zweckrichtung klassifiziert: So waren beispielsweise Dichtungs- und Isoliermaterialien grundsätzlich in Klasse 17 gruppiert.

Jetzt sind manche dieser Waren – in Abstimmung auch mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – trotz ihrer besonderen Zweckrichtung nach ihrem Material klassifiziert. Entscheidend hierfür ist die Frage, ob die Ware tatsächlich an einen bestimmten Zweck gebunden ist oder ob diese auch ohne die Zweckbindung, also lediglich unter Berücksichtigung des Materials bzw. der Grundfunktion, von den Verkehrskreisen wahrgenommen wird.

Dichtungs-, Isolier- und Versiegelungsmaterialien

Nahezu alle Dichtungs-, Isolier- und Versiegelungsmaterialien wurden bisher in Klasse 17 gruppiert. Eine Ausnahme bildeten insbesondere Dichtungen als Maschinen- oder Motorenteile in Klasse 7. Im Zuge der Harmonisierung der Klassifikationspraxis werden Dichtungsmaterialien zwar auch in Zukunft grundsätzlich in Klasse 17 gruppiert bleiben. Jetzt führt aber die Eigenschaft eines Gegenstands als Isoliermaterial oder als mit isolierenden Eigenschaften ausgestattet nicht mehr zwingend zur Einordnung in Klasse 17; die Ausnahmetatbestände wurden erweitert. Es gibt also zum Beispiel Dichtungs- und Versiegelungsmaterialien in zahlreichen Klassen wie 1, 2, 4, 16, 17 und 19.

Dies ist dann der Fall, wenn Waren ohne Berücksichtigung der dichtenden Eigenschaft aufgrund ihrer originären Materialbeschaffenheit oder der generellen Grundfunktion nicht in Klasse 17, sondern in eine andere Klasse zu gruppieren sind.

Beispiele:

- „Fensterdichtungen aus Metall“ (Klasse 6)
- „Kraftstofftankdichtungen für Landfahrzeuge“ (Klasse 12)
- „chemische Verbindungen für Versiegelungszwecke“ (Klasse 1)
- „Versiegelungsmittel in Form von Anstrichfarben“ (Klasse 2)
(Der englische Ausgangsbegriff "sealing" wurde hier jeweils im Deutschen mit „Versiegelung“ übersetzt)

IV. Netzwerke

Die gemeinsame Datenbank enthält beispielsweise in Klasse 9 „Computernetze“ oder „Lokale Netzwerke [LANs]“. Eine Aufzählung der Netzwerkkomponenten, die meistens der Klasse 9 zuzuordnen sind, ist hierbei nicht mehr nötig.

V. Dienstleistungen der Materialbearbeitung

Folgende Dienstleistungen werden entgegen der bisherigen deutschen Auffassung als Materialbearbeitung verstanden und in die Klasse 40 gruppiert:

- „Magnetisches Kodieren“ (Klasse 40)
- „Digitale Bildbearbeitung bei Fotografien“ (Klasse 40)

VI. Dienstleistungen der Lebensrettung in Klasse 45

Die Listen von Nizza enthalten „Rettungsdienste [Bergung]“ oder „Rettungsdienste [Transport]“ in Klasse 39. Während diese Begriffe nach ihrer Definition auf die Zweckrichtung als Transportdienstleistung hinweisen, werden nunmehr folgende Begriffe als Sicherheitsdienste in Klasse 45 gruppiert:

- „Lebensrettung“ (Klasse 45)
- „Tierrettung“ (Klasse 45)
- „Bergrettungsdienste“ [Sicherheitsdienste] (Klasse 45)